

Bundesarbeitsgericht
Dritter Senat

Urteil vom 13. Januar 2015
- 3 AZR 370/13 -
ECLI:DE:BAG:2015:130115.U.3AZR370.13.0

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 26. Juli 2012
- 6 Ca 1490/12 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 30. November 2012
- 6 Sa 1511/12 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Betriebliche Altersversorgung - Gesamtzusage - Gesamtversorgung

Bestimmungen:

BetrAVG § 1 Auslegung, § 6; AVG idF des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 § 25; AVG idF des Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom 16. Oktober 1972 § 25; AVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung vom 1. Januar 1987 § 25; SGB VI in der ab dem 1. Januar 1992 geltenden Fassung §§ 36, 39 und 41

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 3 AZR 897/12 -, ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDEARBEITSGERICHT



3 AZR 370/13
6 Sa 1511/12
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. Januar 2015

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger, die Richterinnen am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Schlewing und Dr. Ahrendt sowie die ehrenamtliche Richterin Frehse und den ehrenamtlichen Richter Aschenbrenner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. November 2012 - 6 Sa 1511/12 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Juli 2012 - 6 Ca 1490/12 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO). 1

Zwanziger

Schlewing

Ahrendt

Xaver Aschenbrenner

H. Frehse